

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1909**

XXIV. Trimalchios Heimath und Grabschrift

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

## XXIV.

### Trimalchios Heimath und Grabschrift.\*)

Die Frage, welcher Zeit die an Originalität wie an Meisterhaftigkeit unter den Erzeugnissen der römischen Literatur in erster Reihe stehende Erzählung der Abenteuer des Encolpius und seines Genossen angehört, darf als erledigt angesehen werden<sup>1</sup>. Ebenso wenig bezweifelt wohl jemand noch die Identität ihres Verfassers und des *arbiter elegantiarum* Neros, dessen Ende Tacitus berichtet<sup>2</sup>,

\*) [Hermes 13, 1878, S. 106—121. Das Resultat des ersten Theils dieser Abhandlung — Cumae Schauplatz des Romans — hat Mommsen im C. I. L. X, 1883, S. 351 kurz wiederholt. Gegen Cumae zu Gunsten von Puteoli s. E. Klebs, Philol. Suppl. 6, 1891—93, S. 668 ff. und danach L. Friedländer in seiner Ausgabe Petrons (2. Aufl. Leipz. 1906) S. 8 f., der aber übersah, daß Bücheler, Rhein. Mus. 57, 1902, S. 327 das einzige, scheinbar gegen Cumae sprechende Argument widerlegt hat.]

1) Dass die vielbesprochene Inschrift Orell. 1175 [= C. I. L. VI, 14672, Dessau 8156] darum, weil sie drei sehr gemeine Cognomina mit den Satiren des Petronius gemein hat, keineswegs auf diese Personen selbst bezogen werden darf, hat zuletzt Bücheler in der Vorrede zu der grösseren Ausgabe mit berechtigtem Nachdruck hervorgehoben. Aber die Inschrift selbst hat wohl Niebuhr richtiger in das dritte Jahrhundert gesetzt als Bücheler in die Zeit der julischen Dynastie. Die Sprachfehler geben freilich keinen sicheren Beweis; aber Gräberbussen, wie sie hier vorkommen, haben sich bisher in keiner Inschrift vor der Zeit des Pius gefunden (Staatsrecht 2<sup>2</sup>, 67 [2<sup>3</sup>, 70]) und die *M. Antonii* erinnern an die Epoche Gordians.

2) Nach Plinius h. n. 37, 2, 20 und Tacitus ann. 16, 18 hat Petronius das Consulat bekleidet; aber die bisher bekannten Denkmäler gestatten nicht das Jahr zu fixiren. Die Tessera C. I. L. I n. 766 mit dem Datum *n. Sep. M. Asin C. Pet. cos.* hat Borghesi (opp. 3, 343) dem J. 25 n. Chr. zugewiesen: davon ausgehend, dass der erstere dieser Consuln der *ordinarius* des Jahres M. Asinius Agrippa und dieser das ganze Jahr im Amt geblieben sei, identificirt er den zweiten mit dem C. Petronius Umbrinus der römischen Inschrift C. I. L. VI, 1266 und giebt ihm zum Vater den C. Petronius, Praefecten von Aegypten unter Augustus (C. I. Gr. III p. 310) und zum Adoptivsohn den C. Petronius Pontius

107 während andererseits der thörichte Einfall allseitig aufgegeben ist, diesen losen und lustigen Roman mit dem bitter ernstesten Sündenregister zu identificiren, welches sein Verfasser vor seinem Ende als Antwort auf das Todesurtheil dem alten Genossen seiner Lüste zustellen liess. Nicht dasselbe aber gilt von der Frage nach der Oertlichkeit, in der die Erzählung spielt, oder wenigstens derjenige Abschnitt derselben, der in den auf uns gekommenen Trümmern allein noch in glänzender Frische vorliegt, die Aufnahme des Encolpius und seiner Gesellen bei dem reichen Kleinstädter Trimalchio und ihre Erlebnisse in dessen Hause.

Im Allgemeinen sieht man wohl, dass der Verfasser mit Vorliebe seine Darstellung in die Gegenden verlegt, wo auf ursprünglich griechischer Cultur späterhin die italische sich angesiedelt hatte — so nach Massalia; so nach Kroton; so vor allem in das Gebiet der campanischen Griechen. Auch ist es sehr begreiflich, dass ein Dichter wie dieser, der wie kaum ein anderer die italische Individualität zum vollen Ausdruck gebracht hat und vielleicht allein unter allen römischen unabhängig von griechischen Mustern seinen eigenen genialen Weg gegangen ist, einestheils sich wohl hütete den festen Boden der eigenen Nationalität aufzugeben und seine Scene in das eigentlich hellenische Gebiet zu verlegen, andererseits aber auch bei der Schilderung seiner Heimath und seiner Zeit die Einwirkungen

Nigrinus (gewöhnlich bloß L. Pontius Nigrinus genannt) Consul 37 n. Chr., als dessen Tochter die Pontia gilt *P. Petroni filia, quem Nero convictum [quam N. convictam die Hdschr.] in crimine coniurationis damnavit*, wie das Scholion zu Juvenal 6, 638 berichtet. Dies ganze Gebäude ist sehr unsicher und schon die Basis, dass jener M. Asinius unter den Ordinarien zu suchen sei, durchaus problematisch. Es kann sein, dass die Tessera vielmehr unserm Petronius gehört und wir den Collegen nicht kennen. Darin hat Borghesi a. a. O. S. 361 ohne Zweifel Recht, dass unser Petronius nicht vor Neros Zeit das Consulat bekleidet haben kann und mit keinem der Petronier der älteren Fasten identificirt werden darf. Dass die genannten Persönlichkeiten der tiberischen Zeit seine Vorfahren sind, ist wahrscheinlich, da als sein Vorname von Bücheler mit guten Gründen Gaius festgestellt ist. Die Bezeichnung *Arbiter*, welche in den Handschriften der Satiren als Cognomen auftritt, wird wohl als ein von dem *'arbiter elegantiarum'* entnommener Ehrenbeiname zu fassen sein, ähnlich wie in älterer Zeit *Annalis* und in der tiberischen *Civica* (Borghesi bei Nipperdey zu Tacitus ann. 3, 21); sie scheint das alte Cognomen der Familie verdrängt zu haben. Dass Tacitus ihn mit dem Vornamen bezeichnet, kann sich eben daraus erklären, dass sein ererbtes Cognomen ausser Gebrauch gekommen war und Tacitus das dafür eingetretene nicht von vorn herein setzen wollte, sondern vorzog es später in der Schilderung durch den *arbiter elegantiarum* anzudeuten. [*Arbiter* als Cognomen: C. I. L. X, 5490, vgl. Collignon, Étude sur Pétrone (Paris 1892) S. 338.]

des griechischen Wesens nicht entbehren mochte. Die Bildung wie die Verbildung derjenigen Epoche, welche in den Ruinen von Pompeii auch uns noch vor Augen steht, ist so durchaus und so wesentlich von hellenischen Elementen durchdrungen, dass der Sittener und Satiriker die latinische Landstadt, wie sie in der Togata 108 der späteren Republik zum Ausdruck gekommen war und wie sie auch damals sicher noch an einzelnen Stellen fortbestand, nur etwa noch als komisches Gegenstück zu verwenden im Stande war. Dem breiten Strome der Gegenwart, auf den ein Künstler dieser Art angewiesen war, lagen solche Inseln fern. Nirgends aber gelangte diese Culturphase zu so vollkommenem Ausdruck wie in den Städten hellenischer Gründung im Occident, welche ihrem Ursprung nach einen Stamm griechischen Wesens bewahrend und durch ihre Umgebung zugleich nothwendig bis zu einem gewissen Grade latinisirt die herrschende Doppelbildung gleichsam von Haus aus in sich trugen. Das Griechisch dieser Occidentalen mag dem Athener als provinziales Idiom erschienen sein; aber in einer Epoche, wo das hellenische Wesen überwiegend auf der Diaspora ruhte, wird der campanische Grieche hinter dem von Antiochien und Alexandrien nicht zurückgestanden haben, und dem gebildeten Mann aus Patavium, Lugudunum, Corduba, Karthago gegenüber blieb er doch immer der geborene Grieche, dem die damalige Weltsprache zugleich Muttersprache war. Die Bedeutung, welche in den Landschaften am westlichen Mittelmeer namentlich Neapel und Massalia dieser ihrer hellenischen Nationalität verdanken, wird vielleicht nicht allgemein hinreichend gewürdigt. Wenigstens in Neapel ist die officiële Sprache der städtischen Behörden nachweislich bis auf Domitian und wahrscheinlich noch weit länger die griechische geblieben, und die griechische Musse, die griechischen Spiele, das gesammte künstlerische und gelehrte griechische Treiben haben aus dieser Stadt bis auf den Zusammenbruch des italischen Wohlstandes und der italischen Bildung eine hellenische Culturinsel in Italien gemacht, in welcher das geistige Leben dieser Epoche vielleicht seinen vollsten und besten Ausdruck gefunden hat.

Für die Einsicht in diese Verhältnisse, durch welche die Composition der petronischen Satiren bedingt wird, genügt die unbezweifelte und evidente Thatsache, dass Trimalchio in dem griechischen Campanien zu Hause ist; sie fordert nicht nothwendig die Entscheidung der Frage, in welcher Gemeinde er den Sevirat erlangt hat. Indess ist es immer von Interesse wo möglich auch diese festzustellen, zumal da in einem Werk, wie das unsrige ist, die volle Realität

derjenigen Zustände angenommen werden darf und muss, welche  
 109 der Roman zu seiner Voraussetzung hat. Diese Stadt nun liegt am  
 Meer (c. 77. 81), nicht fern von Baiæ (c. 53. 104) und von Capua  
 (c. 62), also ist sie auf jeden Fall am Golf von Neapel zu  
 suchen<sup>1</sup>. Hier gab es in der Kaiserzeit — denn Baiæ und Bauli  
 haben nie Stadtrecht besessen — vier Stadtgemeinden: Neapolis,  
 Puteoli, Misenum, Cumæ; es fragt sich, auf welche derselben die  
 bei Petronius vorkommenden Indicien passen. Es sind dies die  
 folgenden.

1. Die Stadt ist *urbs Graeca* c. 81. Dies passt weder auf  
 Misenum noch auf Puteoli. — Misenum ist als Stadt sehr jung, ohne  
 Zweifel erwachsen aus der Lagerstadt, welche durch die von Augustus  
 hier eingerichtete Flottenstation ins Leben gerufen ward, nach meiner  
 Vermuthung mit Stadtrecht von Claudius ausgestattet, da wir sie  
 der claudischen Tribus zugeschrieben finden. — Von Puteoli hat  
 Bücheler p. VIII bereits mit vollem Recht bemerkt: *Graeca urbs*  
*mirum est si Puteolana civitas vocatur tam diu a Romanis colonis*  
*habitata neque graecae magis quam variarum nationum commerciis et*  
*frequentia insignis.* Das griechische Dikæarchia, an dessen Stelle  
 bald nach dem hannibalischen Krieg die römische Colonie trat, kann  
 unmöglich eine Stadtgemeinde gewesen sein, da es weder Münzen  
 noch sonstige Denkmäler hinterlassen hat, es auch gar nicht in der  
 römischen Politik jener Zeit lag eine der campanischen Griechen-  
 städte geradezu zu vernichten. Dagegen war nach allem, was wir  
 über Puteoli durch Schriftsteller und Inschriften erfahren, diese  
 Stadt der Sitz des römischen Handelsverkehrs in Campanien, ge-  
 wissermassen der zweite Hafen Roms, wie denn Ostia und Puteoli  
 die beiden einzigen einer städtischen Tribus zugeschriebenen Stadt-  
 gemeinden sind, und stand sie insofern in scharfem Gegensatz zu  
 den griechischen Stadtgemeinden, zwischen denen und gegen welche  
 sie gegründet worden ist. — Wohl aber passt die Bezeichnung so-  
 wohl auf Neapel, welches bei Tacitus (ann. 15, 33) ebenso genannt  
 wird, wie auf das alte Kyme. Nur wird gegen das erstere wiederum  
 geltend gemacht werden dürfen, dass, wenn Petronius eine so intensiv  
 griechische Stadt hätte schildern wollen, wie zu seiner Zeit Neapel  
 war, er wohl andere Farben gewählt haben würde; denn in der  
 That schildert er doch eine Ortschaft, die, wenn auch griechischen  
 110 Ursprungs, doch zur Zeit lateinisch redete und lateinisch geordnet

1) Auch die *crypta* c. 16 ist wohl die cumanische; von der neapolitanischen  
 spricht das Fragment 16 Büch.

war; wie denn der öffentliche Ausrufer bei ihm sich der lateinischen Sprache bedient (c. 97).

2. Die Stadt war nach mehrfacher Angabe des Schriftstellers (c. 44. 57. 76) römische Colonie. — Dies schliesst zunächst Neapel aus; denn obwohl es eine Inschrift frühestens des 3. Jahrhunderts giebt, welche wahrscheinlich dieser Stadt angehört und sie als *colonia* bezeichnet<sup>1</sup>, so kann sie das Colonierecht unmöglich schon vor der neronischen Epoche erworben haben. Ihre Beamten nennen sich, wo sie nicht mit dem griechischen Namen auftreten, Quattuorvirn<sup>2</sup>, wie dies in den Municipien herkömmlich ist, und es ist überhaupt unmöglich die auf Beibehaltung der griechischen Geschäftssprache und einigermaßen auch der griechischen Amtstitel und sonstiger älterer Einrichtungen beruhende Stadtverfassung von Neapel mit der Colonialordnung der früheren Kaiserzeit zu vereinbaren, wogegen die Annahme kein Bedenken hat, dass in der Zeit des Verfalls Neapel, ähnlich wie Mailand (vgl. C. I. L. V p. 654), unter Beibehaltung seiner sonstigen Einrichtungen zur Titularcolonie gemacht worden ist. — Die drei übrigen Städte sind allerdings sämtlich Colonien gewesen; doch passen die Angaben Petrons über seine Colonie, genauer erwogen, weder auf Misenum noch auf Puteoli, sondern nur auf Cumae. — Dass Misenum Colonie war, lehren die Inschriften (I. R. N. 2575. 2576 [C. I. L. X, 3678. 3674 = Dessau 5689. 6335]); aber es ist schon bemerkt worden, dass es wahrscheinlich erst durch Claudius Stadtrecht erhielt, während die Colonie des Petronius offenbar älter ist. Ueberhaupt aber ist es überflüssig bei Misenum zu verweilen, da die *Graeca urbs* allein dasselbe genügend ausschliesst. — Es bleiben Puteoli, wohin, wie schon gesagt ward, bereits im Laufe des 6. Jahrhunderts der Stadt eine Bürgercolonie geführt worden ist, und Cumae, über dessen Colonisirung wir nichts weiter wissen als was sich schliessen lässt aus der auf zwei Steinen (I. R. N. 2568. 2569 [C. I. L. X, 3703. 4 = Dessau 6338. 5054]) vorkommenden und mit höchster Wahrscheinlichkeit auf diesen Ort zu beziehenden Bezeichnung *c(colonia) I(ulia)*. Indess ist schon durch diese die Zeit der Deduction einigermaßen fixirt: sie wird entweder von den Triumvirn herrühren oder von Augustus in der Zeit vor Annahme dieses Titels, da nach der gewöhnlichen und wahrscheinlich zutreffenden Annahme seitdem in den derartigen Benennungen an die Stelle des julischen Beinamens der augustische getreten ist. Demnach ist diese Colonie wahrscheinlich zwischen 711 und 727

1) I. R. N. 2455. [C. I. L. X, 1492.]

2) C. I. Gr. 5796. [I. G. XIV, 745.]

d. St. gegründet worden. — Prüfen wir nun die Aeusserungen des Petronius über seine Colonie, so will für Puteoli schon das gar nicht passen, dass, wie es c. 44 heisst, *haec colonia retroversus crescit tanquam coda vituli*. Petronius ist ein viel zu feiner Satiriker, als dass er Dinge hinstellen sollte, die den Thatsachen ins Gesicht schlagen; das Kleindelos Italiens aber blühte und verblühte mit dem grossen Luxus der römischen Welt und muss unter der ersten Dynastie seine goldene Epoche gehabt haben. Dagegen gehört Cumae augenscheinlich zu den zahlreichen todtgeborenen italischen Militärcolonien; die sparsamen und mehr und mehr versiegenden Steinschriften bestätigen auf das schlagendste, was der Satiriker sagt, dass es hier rückwärts vorwärts ging. — Das Gleiche gilt von den dem Hermeros, einem Mitfreigelassenen des Trimalchio, in den Mund gelegten Worten c. 57: *puer capillatus in hanc coloniam veni: adhuc basilica non erat facta*. Wie diese beiden Sätze zusammengereiht sind, scheint darin die Coloniequalität der Stadt mit der Anlage der Basilica in einen ursächlichen Zusammenhang gebracht zu werden. Es ist selbstverständlich und lässt sich zum Beispiel bei der sullanischen Colonie Pompeii im Einzelnen nachweisen, dass die Gründung einer Colonie auch in schon früher städtisch geordneten Ortschaften umfassende Anlagen öffentlicher Gebäude im Gefolg zu haben pflegte. Auch hier scheint Petronius sagen zu wollen, dass die Colonie noch im Werden war, als der Sprechende dort anlangte, die dadurch veranlassten Bauten damals noch nicht alle standen. Damit war für die zeitgenössischen Leser, die wohl den Zeitpunkt der Gründung der Colonie kannten, aber unmöglich den des Baues der Basilica kennen konnten, die für das richtige Verständniss der Stelle nothwendige ungefähre Datirung in genügender Weise gegeben. Alles dies nun passt auf Puteoli durchaus nicht, aber vortrefflich auf Cumae, mag nun, wie Bücheler (p. VII) meint, der Roman in den letzten Jahren des Tiberius († 790, 37 n. Chr.) spielen, oder, wie es mir wahrscheinlicher ist, vielmehr unter Augustus. Denn der Monat Augustus heisst noch Sextilis (c. 53), welcher Namenwechsel im J. 746 stattfand, und wenn das 'gesegnete Mahlzeit' in die Formel gefasst wird (c. 60): *Augusto patri patriae feliciter*, so kann nicht wohl Tiberius gemeint sein, der diesen Beinamen beharrlich verschmäht hat. Augustus dagegen hat ihn im J. 752 officiell angenommen, und dass er schon vorher allgemein gebräuchlich war, ist durch Schriftsteller<sup>1</sup> wie durch Inschriften<sup>2</sup> bezeugt. Diese Zeugnisse dürften mehr beweisen

1) Dio 55, 10.

2) C. I. L. I p. 386 [= I<sup>2</sup> p. 309]. II n. 2107.

als, worauf Bücheler seine Meinung stützt, die Anekdote von dem Verfertiger des unzerbrechlichen Glasgefäßes und seiner Bestrafung durch 'Caesar', während sonst<sup>1</sup> dieselbe auf Tiberius Namen erzählt wird; denn, selbst die historische Richtigkeit des wenig plausiblen Geschichtchens zugegeben, konnte der Dichter sehr wohl chronologisch in freierer Weise mit ihm schalten. Dabei kommen denn auch das *Falernum Opimianum annorum centum* (c. 34), was wörtlich verstanden auf das J. 733 führt, so wie die Hinweisung auf die kürzlich überstandene lange Kriegsnoth (c. 116) besser zu ihrem Rechte. — Ob man bei dem Sänger Apelles (c. 64) an den unter Gaius gefeierten Tragöden des Namens und bei dem Sänger Menekrates (c. 73) an den Kitharöden aus Neros Zeit denken will und also der Verfasser mit Anachronismen aus der Rolle gefallen ist oder ob hier vielmehr die bei den Schauspielernamen so weit verbreitete künstliche Homonymie obwaltet, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Bücheler folgt der ersteren Meinung; doch dürfte vielleicht die zweite den Vorzug verdienen.\*)

3. L. Friedländer (in dem Königsberger Lectionskatalog 1860/1) hat die Erwähnung der *vigiles* c. 78 damit in Zusammenhang gebracht, dass Claudius in Ostia und in Puteoli eine Cohorte gegen die Feuersbrünste stationirte<sup>2</sup>. Aber abgesehen davon, dass unser Roman die Zustände einer früheren Zeit zu schildern scheint und dass die Einrichtung des Claudius aus anderen Gründen nur ephemere Dauer gehabt haben kann, so hat Bücheler p. VIII richtig darauf hingewiesen, dass in dem Roman nur *vigiles* überhaupt gemeint sind, keineswegs aber diejenigen militärisch organisirten *vigiles*, welche Augustus in Rom einrichtete und die offenbar auch Sueton im Sinn hat. Löschmannschaften, ähnlich wie sie Rom in republikanischer Zeit gehabt hat, mag es vielfach in den Municipien gegeben haben, wenn wir sie auch nur für Lugudunum<sup>3</sup> und für Nemausus<sup>4</sup> nachzuweisen im Stande sind. — Wenn also dieser Grund keineswegs für Puteoli entscheidet, so macht mit gutem Recht Bücheler a. a. O. gegen Puteoli geltend, *quod in crebris sermonibus, quibus commoda et incommoda coloniae vitaeque vulgi inter cenantes versantur, paene*

1) Bei Plinius h. n. 36, 26, 195 und Dio 57, 21.

\*) [Gegen die Ansetzung unter Augustus: Klebs a. a. O. S. 665 ff. Friedländer<sup>2</sup> S. 10 f.]

2) Sueton Claud. 25.

3) *praefectus vigillum*: Boissieu p. 4. [C. I. L. XIII, 1745; vgl. aber Hirschfeld, Wiener Sitzungsber. 107, 1884, S. 250.]

4) *praefectus vigillum et armorum*: Orelli 2157. 2542. 3435 [s. jetzt C. I. L. XII p. 382. 935].



*nulla fit mercaturae ac rerum nauticarum mentio, quarum affluentia Puteolanum emporium celebrabatur.*

4. Es bleiben die Magistraturen und sonstigen öffentlichen Stellungen. Das Auftreten der *seviri Augustales* oder *seviri* schlechthin (c. 30. 57. 65. 71) hilft nicht weiter, da diese überall begegnen. Was die Aedilen anlangt, die c. 44. 53 genannt werden, so gilt davon dasselbe; indess würde man doch, wenn die neapolitanischen gemeint wären, vielmehr die griechische Benennung erwarten (I. R. N. 2451 [C. I. L. X, 1490]: *ἀγορανομήσας*), wenn auch diese Beamten, wie schon bemerkt ward, wahrscheinlich eine doppelte Titulatur geführt haben und sich ebenfalls lateinisch *aediles* oder vielmehr *III viri aedilicia potestate* nennen durften. — Aber ganz entscheidend erscheint mir die Stelle c. 65: *triclinii valvas licitor percussit . . . ego maiestate convictus praetorem putabam venisse*, wo dann der vermeintliche Prätor sich als der College des Trimalchio Habinnas entpuppt, welcher als *Sevir* ebenfalls berechtigt ist Licatoren zu führen<sup>1</sup>. Wenn Bücheler (p. VIII) hiezu bemerkt: *praetor minus accurate summus magistratus appellatur*, so mag er wohl theils an die bekannte Stelle des Horaz gedacht haben<sup>2</sup>: *Fundos Aufidio Lusco praetore libenter linquimus*, theils an die formianische Inschrift<sup>3</sup>, welche den Wahlprogramm-schreiber ersucht das Grabmal nicht zu entstellen: *sic tua praetores saepe manus referat*; denn Fundi und Formiae stehen nicht unter Prätores. Aber beide Städte gehören zu den wenigen, bei denen die höchste Magistratur durch drei Aedilen gebildet ward; und diese technische Bezeichnung konnten die Poeten nicht brauchen, weil sie ohne einen beschwerlichen Commentar die Stellung nicht als obermagistratische markirt haben würde. Wenn sie also aus diesem Grunde, Horaz ferner vielleicht auch um den 114 aufgeblasenen kleinen Zaunkönig damit zu zeichnen, die vornehmste für den municipalen Magistrat überhaupt mögliche<sup>4</sup>, hier aber un-eigentliche Bezeichnung gewählt haben, so kann das doch nicht füglich auf Petronius übertragen werden, der keinen Grund hatte ein anderes Wort zu setzen als das eigentliche und zutreffende. Vielmehr wird aus der Stelle geschlossen werden dürfen, dass die fragliche Gemeinde von Prätores verwaltet ward. Nun aber stand Neapel unter Demarchen oder Quattuorvirn, Puteoli unter Duovirn;

1) Vgl. C. I. L. V p. 1198.

2) sat. 1, 5, 34. 3) I. R. N. 4135. [C. I. L. X, 6193 = C. L. E. 1466 Bücheler.]

4) Vgl. Cicero de l. agr. 2, 34, 92: *L. Considio et Sex. Saltio, quemadmodum ipsi loquebantur, praetoribus, ut intellegatis quantam locus ipse afferat superbiam.*

dass dagegen die Magistrate von Cumae den in dieser Gegend sonst nicht belegenden Prätortitel führten, lehrt die Inschrift I. R. N. 2558 [C. I. L. X, 3698 = Dessau 4175] (vgl. 2459 [C. I. L. X, 3685 = Dessau 4040]). Danach scheint die Localisirung des petronischen Romans in Cumae, der griechischen Stadt, der römischen Colonie mit Prätores an der Spitze wohl gesichert.

Indess ist noch einigen Zweifeln zu begegnen. Bücheler, der wohl sah, dass die gemeinte Oertlichkeit in keinem Fall Puteoli sein kann und dass gegen Neapel ebenfalls ernstliche Bedenken bestehen, hat auch an Cumae gedacht; aber, sagt er (p. VIII) *Cumas illam coloniam non fuisse, de qua convivae confabulantur, probatur eo, quod Cumis se suis oculis Sibyllam vidisse* (c. 48) *quasi rem raritate notabilem Trimalchio pronuntiat.*\*) Dabei ist aber wohl nicht bedacht, dass eben Trimalchio spricht; für ihn passt oftmals das Unpassende, und so auch, dass er als ein merkwürdiges Erlebniss dasjenige vorträgt, was um die Ecke gehend jeder sehen musste. Es wirkt nur um so komischer, wenn er in Cumae selbst berichtet, wie er die cumanische Sibylle in einer Bouteille habe sitzen sehen und mit den Bengeln auf der Strasse Unterhaltung führen hören. — Es liesse sich noch ein ähnlicher Einwand daraus hernehmen, dass Trimalchios Fattore die Verlesung des Hausjournals also beginnt (c. 53): *VII k. Sex. in praedio Cumano quod est Trimalchionis nati sunt pueri XXX, puellae XL* und so weiter. Nicht mit Recht fasst Bücheler diese Stelle so, dass Trimalchio sein Grundstück in hoffärtiger Weise *a longinquo oppido, non a propinquo voluit denotare, ut scilicet fines illius patere usque ad Cumas crederentur*. Denn diese Benennungen werden den Grundstücken ja nicht willkürlich von ihren Eigenthümern beigelegt, sondern sind abhängig von dem Territorium, 115 sei es der Stadtgemeinde, sei es eines Pagus derselben (wie *Baianum, Baulanum, Arcanum*), in welchem das betreffende Grundstück belegen ist. Aber eben darum würde man an dieser Benennung, angewandt auf das Grundstück eines cumanischen Stadtbürgers, mit gutem Grund Anstoss nehmen, wenn nicht wieder hier der trimalchionische Geist sich in seiner Eigenart offenbarte. Die fragliche Bezeichnungsweise der Grundstücke kommt ausschliesslich bei der Nobilität vor, zu deren vornehmer Lebensführung es gehörte nicht blos irgendwo ansässig zu sein, sondern wenigstens ein Luxusgrundstück in der Umgegend Roms, ein anderes Luxusgrundstück für die Badesaison, endlich in der Heimathgemeinde die *praedia patria* zu

\*) [S. jetzt Bücheler a. a. O. (oben S. 191 \*), wonach es Mommsens unwahrscheinlicher Deutung dieser Stelle nicht bedarf.]

besitzen und welche demgemäss ihre Landgüter nach den verschiedenen Territorien benannten. Wenn dagegen der einfache Stadtbürger von Cumae, der ausser seinen dortigen Besitzungen allenfalls noch in einer Nachbargemeinde ein Stück Land an sich gebracht hatte, von seinem *praedium Cumānum* und seinen *horti Pompeiani* spricht, so ist dies eben so richtig wie lächerlich und also des Petronius würdig. In ähnlichem Kreise bewegt sich die scherzhafte Schilderung, die Trimalchio anderswo<sup>1</sup> von seinen Besitzungen giebt.

Spielt also der Roman in Cumae, so schilderte Petronius, was er täglich sah; denn eben dort hatte er vermuthlich seine Villa, auf der er auch starb<sup>2</sup>.

Es wird gestattet sein hieran einige Bemerkungen über die Grabschrift anzuschliessen, die Trimalchio sich selber gesetzt wissen will (c. 71).\*) Eine Erörterung der dazu gehörenden Bildwerke, wie sie Jahn zu geben verstanden haben würde, gäbe einen so ausführlichen wie belehrenden Commentar; so unmittelbar ist hier alles aus dem Leben gegriffen und so reichlich sind uns hier die Originale erhalten, die der Satiriker copirte und persifflirte. Man vergleiche zum Beispiel das pompeianische Denkmal des Augustalen L. Munatius Faustus I. N. 2346 [C. I. L. X, 1030 = Dessau 6373], wo man das in den Hafen einsegelnde Schiff abgebildet findet, und das des Brixianers 116 M. Valerius Anteros Asiaticus C. I. L. V 4482, das den vom Tribunal herab Geld ausspendenden Sevir darstellt, der auch von sich sagen konnte: *scis enim quod epulum dedi binos denarios: faciat si tibi videtur, et triclinia facias, et totum populum suaviter sibi facientem* [c. 71, 10]. Anderes freilich wird man nicht finden; wie denn das *horologium*, wenn es auch bei der inneren Einrichtung eines Gesamtgrabes Verwendung finden kann (Orelli 4517 [C. I. L. VI, 10237 = Dessau 7870]), zu einem Einzelgrab nicht passt und vielmehr der *schola* eigen ist. Es gehört das zu dem Humor dieser Grabstätte mit dem weinenden Genius und der gebrochenen Urne, dass sie dem Anordner unter den Händen zum Lustplatz wird, auf welchem das Publicum treibt, was ihm Spass macht oder was es nicht lassen kann.

1) c. 48 vgl. c. 77.

2) Denn so scheint am natürlichsten gefasst zu werden, was Tacitus 16, 19 von ihm berichtet: *forte illis diebus Campaniam petiverat Caesar et Cumas usque progressus Petronius illic attinebatur.*

\*) [Die folgenden Bemerkungen sind von Friedländer a. a. O. S. 341 ff. mit größtentheils wörtlicher Anführung verwertet und durch einige bestätigende Zusätze erweitert worden.]

Aber das ist Sache der Archäologen; ich beschränke mich auf die eigentliche Inschrift. Da ist zunächst die bekannte Formel *hoc monumentum heredem non sequatur*, wofür eigentlich *sequetur* oder allenfalls *sequitur* erfordert wird<sup>1</sup>; aber so genau nimmt es Trimalchio mit der technischen Formel nicht. Natürlich versteht er sie noch viel weniger; er sieht darin nicht die Anordnung, dass die Grabstätte mit Ausschluss der der Familie nicht angehörig Erben der Descendenz verbleiben soll, sondern offenbar die Vorschrift, dass das Grab den Besitzer nicht wechseln soll, was ja auch ganz richtig ist, aber doch nicht gerade *ante omnia* eingeschärft zu werden braucht. Dann folgt die eigentliche Grabschrift:

C · POMPEIVS · TRIMALCHIO · MAECENATIANVS  
 HIC · REQUIESCIT  
 HVIC · SEVIRATVS · ABSENTI · DECRETVS · EST  
 CVM · POSSET · IN · OMNIBVS · DECVRIS · ROMAE · ESSE · TAMEN · NOLVIT  
 PIVS · FORTIS · FIDELIS  
 EX · PARVO · CREVIT · SESTERTIUM · RELIQVIT [CCC]  
 NEC · VMQVAM · PHILOSOPHUM · AVDIVIT  
 VALE ET · TV

Zuerst der Name klingt an auf die Nomenclatur der vornehmen Welt und schliesst doch den Beweis der Libertinität so sicher in sich wie das vorsichtig weggelassene *Gaii libertus* ihn nur immer geben würde. Mehrfache Cognomina sind bekanntlich das rechte Kriterium der Nobilität; insbesondere das zweite auf *-anus* endigende Adoptivcognomen ist schon in republikanischer Zeit in den Fällen aufgekommen, wo Personen vornehmer Geburt auch nach dem formalen Geschlechtswechsel ein Kennzeichen ihrer angeborenen Nobilität fortzuführen wünschten. Bei Freigelassenen dagegen ist zwar die Führung des Cognomen unerlässlich und ohne Zweifel gesetzliche Vorschrift, da ein Freigelassener ohne Cognomen fast unerhört ist, während Freigeborene namentlich aus dem Ritterstande noch in der früheren Kaiserzeit nicht selten ohne Cognomen auftreten. Aber der Freigelassene ist nicht blos in der Auswahl des Cognomen, sei es nun durch Gesetz oder durch Sitte, an bestimmte Normen gebunden<sup>2</sup>, sondern vor allem auf die Führung eines ein-

1) Voll ausgeschrieben *sequetur* z. B. Wilmanns 279 [C. I. L. X, 6060] (vgl. C. I. L. V p. 1202); *sequitur* Wilmanns 287 [C. I. L. VI, 10235 = Dessau 8364]. 293 [C. I. L. XIV, 166]. Die erste Formel ist die eigentlich correcte.

2) Gewöhnlich sieht man die Beinamen griechischen oder doch unrömischen Ursprungs als den Freigelassenen besonders eigen an, und dies trifft auch in

zigen Cognomen beschränkt, worin füglich eine Fortwirkung der ebenfalls cognominalen und einnamigen Selavenbenennung gefunden werden kann. Hievon giebt es indess sowohl für die Selaven wie für die Freigelassenen eine allgemeine Ausnahme: in dem kaiserlichen Hause so wie in denjenigen grossen Familien, die unter der ersten Dynastie gewissermassen als Pairs des Kaiserhauses galten, war die Zahl der Selaven so ungeheuer, dass zur Verminderung der Homonymie, namentlich bei Erbfällen, die Sitte bestanden haben muss den neu hinzutretenden Selaven ein von ihrem früheren Herrn entlehntes auf *anus* auslautendes zweites Cognomen zu geben. So nannte sich ein von Veditius Pollio dem Augustus vermachter Slave nach der Freilassung *C. Iulius divi Aug. l. Niceros Vedianus*, ein Anderer, den König Amyntas von Galatien der Livia hinterlassen haben muss, *M. Livius Aug(ustae) l. Anteros Amyntianus*, eine wahrscheinlich von der Marcella an Valerius Messalla gekommene Selavin *Valeria Nama Messallae l. Marcelliana*<sup>1</sup>. Dem entspricht genau unser *C. Pompeius*  
 118 *Trimalchio Maecenatianus*. — In den Namen selbst wird man bestimmte Beziehungen nicht suchen dürfen; die vornehmen dem julischen Hause verschwägerten Pompeier führen den Vornamen Gaius nicht<sup>2</sup> und das Geschlecht des Maecenas ist kein senatorisches. Es scheint auch nicht Petronius Weise gewesen zu sein bestimmte Persönlichkeiten in dieser Weise zu maskiren oder gar seiner Satire eine direct politische Richtung zu geben. Aber den *snoob* hat er für ein römisches Ohr mit dieser Doppelnamigkeit unvergleichlich charakterisirt; wie es denn auch wohl kein Zufall ist, dass zwei derjenigen Persönlichkeiten, die durch ihre Grabschriften sich als nächste Geistesverwandten des Trimalchio charakterisiren, ebenfalls mit Doppelnamen versehen sind — ich meine den schon erwähnten

Rom und den sonstigen von griechischer Cultur durchdrungenen Gegenden zu, namentlich in den Küstenorten, wie in Pola und Salonae. Aber in Oberitalien, wo die Kunde des Griechischen ohne Zweifel nicht allgemein war, sind diese Cognomina relativ selten und treten vielmehr diejenigen lateinischen ein, die nicht in der Geltung der *cognomina equestria* standen. Eine specielle Untersuchung dieser localen Verschiedenheiten, die allerdings durch die zahlreichen Ausnahmen sehr erschwert wird, würde von wesentlichem Nutzen sein.

1) Es ist dies schon früher in dieser Zeitschrift 2, 158 ausgeführt worden, wo die Belege gegeben sind. [In dem Aufsatz: Grabschrift aus Rom, der im II. Band der Epigraph. Schr. zum Abdruck gelangen wird.]

2) Der Consul 49 n. Chr. C. Pompeius Longinus (denn so, nicht Aulus scheint er geheissen zu haben; s. Nipperdey zu Tacitus ann. 12, 5) gehört schwerlich zu dem Geschlecht des Magnus.

Brixianer  
 Eros Mer  
 Hi  
 tragen,  
 selten wi  
 zum puer  
 Huic  
 est bedeut  
 Kreis feh  
 der Zeit  
 III vir(a  
 or(dinem).  
 mit dem  
 der Regel  
 gelassener  
 ausschlies  
 schlossen  
 zum Seviri  
 und Waru  
 Humor da  
 Cum  
 angesehen  
 nehmen,  
 schwornen  
 nur die sp  
 eines adle  
 weit hätte  
 auch wen  
 Rom, für

1) In  
 Zeit C. I. L.  
 p. 681 und  
 = Dessau  
 2) Sta  
 3) Der  
 dem August  
 findet sich  
 nur die Be  
 Gegenleiste  
 in Mailand  
 dem Ordo  
 steht kein

Brixianer Anteros Asiaticus und den noch zu nennenden Asisinen Eros Merula.

*Hic requiescit* ist, wie alle Formeln, die ein Pathos in sich tragen, plebejisch und also in guter Zeit nicht unerhört<sup>1</sup>, aber ebenso selten wie in christlicher gemein. Es gehört zur *urna fracta* und zum *puer plorans*.

*Huic seviratus absentis decretus est*. Was *absens consul factus est* bedeutet, weiss jeder<sup>2</sup>, und Analogien dazu aus dem municipalen Kreis fehlen ebenfalls nicht; so finden wir auf einer Inschrift aus der Zeit des Tiberius (I. R. N. 4337 [C. I. L. X, 5394]): *ei honorem IIII vir(atu)s detu[lerunt Veronenses ratione habita] absentis eius extra or[dinem]*. Nur steht es mit dem Sevirat insofern etwas anders als mit dem Consulat und dem Quattuorvirat, als derselbe bekanntlich der Regel nach von dem Municipalsenat vergeben wird<sup>3</sup>, den Freigelassenen aber, aus denen in dieser Gegend Italiens die Sevirn 119 ausschliesslich genommen werden, die Curie ein für allemal verschlossen ist. Also sind freilich Marius zum Consul und Trimalchio zum Sevir beide abwechselnd gemacht worden; aber in dem Wie und Warum bestand doch ein gewisser Unterschied, und dies ist der Humor davon.

*Cum posset in omnibus decuriis Romae esse, tamen noluit*. Der angesehene Municipale muss irgend eine Stellung auch in Rom einnehmen, der Regel nach das Ritterpferd besitzen und den Geschwornendecurien angehören — ich führe unter unzähligen Belegen nur die spanische Inschrift (Henzen 6467 = C. I. L. II, 4223) an eines *adlectus in quinque decurias legitime Romae iudicantium*. So weit hätte es nun Trimalchio allerdings nicht wohl bringen können, auch wenn er gewollt hätte; aber es gab doch Decurien auch in Rom, für die er wohl sich qualifizierte. Aus den Freigelassenen

1) *hic requiescent* auf einer gallischen Inschrift vielleicht republikanischer Zeit C. I. L. I, 1489 vgl. das. 1064 und die Zusammenstellung von Wilmanns p. 681 und von mir C. I. L. vol. V p. 1214; ferner Orelli 651. [C. I. L. VI, 8943 = Dessau 1830.]

2) Staatsrecht I<sup>2</sup>, 485 [I<sup>3</sup>, 507].

3) Der einfache Beisatz *decurionum decreto* erscheint bei dem *sevir* oder dem *Augustalis* eben darum nicht, weil dies die reguläre Form ist; dagegen findet sich häufig *gratis factus decurionum decreto*, und es versteht sich, dass nur die Behörde, die das Ernennungsrecht hatte, die dafür zu entrichtende Gegenleistung erlassen konnte. Locale Abweichungen kommen vor; so scheint in Mailand der Sevirat auf andre Weise erworben, die Augustalität aber von dem Ordo verliehen zu sein (C. I. L. vol. V p. 1198). Indess an der Regel besteht kein Zweifel.

vornehmlich, sagt Tacitus ann. 13, 27 werden die *decuriae* genommen *ministeria magistratibus et sacerdotibus*; und zahlreiche Inschriften bestätigen es, dass die Apparitoren der Beamten wie der Priester eben dieser Klasse vorzugsweise angehörten, dass es ganz gewöhnlich war eine Anzahl Stellungen dieser Art zu cumuliren und dass man in diese Posten sich einkaufte<sup>1</sup>. Von diesen römischen Decurien sagt also Trimalchio, der wohlhabende Mann, ganz mit Recht, dass er in alle hätte gelangen können, wenn er Lust dazu gehabt hätte. Freilich hätte er dann wohl seinen Wohnsitz in Rom nehmen müssen; denn die Inschriften dieser Apparitoren sind ganz überwiegend stadtrömisch und bestätigen, was an sich schon wahrscheinlich ist, dass der Inhaber eines solchen Postens, wenn auch kaum Amtsgeschäfte, doch ein Amtsdomicil in Rom hatte. Darum eben lässt der Dichter seinen Helden nicht zu dem Besitz solcher Stellungen gelangen, sondern nur ihn erklären, dass es allein von ihm abgehangen haben würde eine amtliche Stellung zu bekleiden und in die öffentlichen Decurien in der Hauptstadt zu gelangen. Ob dabei an die der Geschworenen des Reichs oder an die der Ausrufer und der Gerichtsdienner zu denken sei, überliess er, wie billig, dem denkenden Leser.

120 *Pius fortis fidelis*. Der richtige grosse Herr in der kleinen Stadt muss nicht bloß Ritter und Geschworener, sondern auch wo möglich Herr Obrist sein; wie denn die *tribuni militum* und die *praefecti fabrum* der Municipalinschriften in dieser Hinsicht allen billigen Anforderungen entsprechen. Solche Realitäten der Hoffart waren unserem Mann, dem der Prätor von Kyme schon ein grosser Herr war, nicht vom Schicksal beschieden; aber das konnte ihm doch niemand wehren, dass er sich die Eigenschaften beilegte, die unter dem Principat als der Inbegriff der soldatischen Ehre galten, die Loyalität, die Tapferkeit und die Treue. Sie spiegeln sich in den Ehrenbeinamen der Legionen, von denen schon Claudius zwei *piae fideles*, Traian eine dritte *fortis* zubenannte.

*Ex parvo crevit*, oder, wie es Petronius anderswo ausdrückt, *de nihilo crevit* (c. 38), *ab asse crevit* (c. 43) wird wohl zusammengestellt werden dürfen mit der Grabschrift C. I. L. V, 7647: *Q. Minucius Faber ab asse quesitum VI vir Aug(ustalis) recuie et memoriae diuturnae*; vgl. das. n. 6623: *ab ase posit*.

*Sestertium reliquit trecenties*. Bekannt ist die Parallele aus Horaz<sup>2</sup>, wo ein Valerius seinen Erben auflegt *summam patrimonii*

1) Die weitere Ausführung im Staatsrecht I<sup>2</sup> S. 318 f. [I<sup>3</sup> S. 332 f.] giebt die Belege.

2) sat. 2, 3, 87.

*in sculpere saxo.* Wir haben aber auch eine Inschrift, in welcher dies in der That geschehen ist; es ist die eines asininatischen Arztes, der natürlich auch Sevir war<sup>1</sup>: *P. Decimius P. l. Eros Merula medicus clinicus chirurgus ocularius, VI vir. Hic pro libertate dedit HS (L milia); hic pro seviratu in rem p(ublicam) dedit HS (II milia); hic in statuas ponendas in aedem Herculis dedit HS (XXX milia); hic in vias sternendas in publicum dedit HS (XXXVII milia). Hic pridie quam mortuus est reliquit patrimoni HS (milia quingenta viginti)*<sup>2</sup>. Trimalchio hatte es weiter gebracht; er hinterliess die runde Summe von 30 Millionen Sesterzen.

*Nec unquam philosophum audivit* mag wohl freier Scherz sein; wenigstens wüsste ich nicht, dass unter den zahlreichen Inschriften, deren Urheber alle Ursache hatte dies für sich geltend zu machen, sich einer dessen ausdrücklich berühmt hätte.

*Vale: et tu* kehrt wörtlich wieder zum Beispiel auf den Inschriften C. I. L. V, 4887. 7838.

Der Verfasser dieses Kunstwerkes scheint selber ein Stück auf 121 dasselbe gehalten zu haben: *inscriptio quoque*, sagt sein Mann, *vide diligenter si haec satis idonea tibi videtur.* Es ist versucht worden, dieser Aufforderung zu entsprechen; wir wollen hoffen, dass die Leser Trimalchios Frage bejahen werden.

1) Orelli 2983 [C. I. L. XI, 5400 = Dessau 7812].

2) Die Summe HS ∞ D nlln nlln ist wohl so zu erklären, dass die ersten beiden Zeichen nicht als Ziffern gelten, sondern die Worte *milia quingenta* = 500,000 vertreten, daran aber in Ziffern geschrieben nlln nlln sich anschliesst.